



## Geld & Recht

Daniela Bachal

# Was Sie über Kurzarbeit wissen sollten

Im September wurde die Corona-Kurzarbeit beendet. Das neue Dauermodell wurde, um Arbeitsminister Martin Kocher zu zitieren, „zu überwiegender Teilen an das Vor-Pandemie-Modell angepasst“ und hat wieder den ursprünglichen Zweck, „ein Unterstützungsinstrument für besondere einzelne Krisenfälle zu sein“. Unternehmen können seit 1. Oktober Anträge zur neuen Kurzarbeit einbringen, die Abarbeitung findet laut AMS nach dem Zeitpunkt des Einlangens statt. Laut Arbeitsministerium ist derzeit eine niedrige dreistellige Zahl an Arbeitnehmern österreichweit zur Kurzarbeit vorangemeldet. Bis Ende August liefen nach Angaben des AMS noch 13 Kurzarbeitsprojekte von bundesweit elf Betrieben. Zum Höhepunkt der Coronakrise waren über eine Million Beschäftigte in Kurzarbeit.

Mit ein Grund für den starken Rückgang ist, wie es die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rabel &

Partner formuliert, die strenge Arbeitsmarktprüfung, die schon im Rahmen des bis 30. September 2023 geltenden Kurzarbeitsmodells vorzunehmen war. „Diesbezüglich gibt es jetzt Änderungen“, sagt Irina Prinz, Expertin für Fragen des Lohnsteuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes bei Rabel & Partner und klärt über die Details auf.

## 1 Wer hat Anspruch darauf?

**ANTWORT:** Unternehmen können unabhängig von der Betriebsgröße Kurzarbeit beantragen. Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten, die auf externe Umstände – etwa auf einen Auftragsausfall – zurückzuführen sind und vom Unternehmen nicht be-

einflussbar sind. Saisonbedingte wirtschaftliche Probleme zählen nicht dazu. Auch betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten, die auf eine Erhöhung der Energiekosten, einen Arbeits- bzw. Fachkräftemangel oder versäumte betriebliche Strukturanpassungen zurückzuführen sind, können nicht als

Begründung für die Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe herangezogen werden. Kurzarbeit aufgrund von Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen wie Feuerschäden ist möglich. Die wirtschaftlichen Gründe sind auch zahlenmäßig zu belegen: etwa durch Umsatz-



ADOBE STOCK (2),  
RABEL & PARTNER

## Wissenswert

**Die Dauer** der Kurzarbeitsbeihilfe ist zunächst mit höchstens sechs Monaten beschränkt (Erstgewährung). Liegen die Voraussetzungen der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten weiterhin vor, können Verlängerungen um jeweils maximal sechs Monate bis zu einer Gesamtdauer von 24 Monaten erfolgen.

**Anträge** auf Kurzarbeit können erst eingebracht werden, wenn die verpflichtende Beratung durch das AMS abgeschlossen ist und das Beratungsprotokoll vorliegt.

## Seit 1. Oktober gilt das neue Kurzarbeit-Dauermodell, das überwiegend der Regelung vor Corona folgt. Wo im Detail die Unterschiede liegen.

zahlen aus der Vergangenheit und im Rahmen einer Prognose.

### 2 Wie wird geprüft?

**ANTWORT:** Wie im bisherigen Modell wird anhand der regionalen Arbeitsmarktlage geprüft, ob für die betroffenen Arbeitnehmer gleichwertige Stellenangebote in der Region und Branche bestehen. Neu ist, dass von dieser Arbeitsmarktpflicht abgesehen wird, wenn die Kurzarbeit für maximal drei Monate beantragt wird. Unabhängig von der Dauer wird die Prüfung stets durchgeführt, wenn die Kurzarbeit nur bis zu zehn Beschäftigte betrifft. Für Kurzarbeit gilt auch künftig eine verpflichtende Beratung durch das AMS und Kurzarbeit ist im Vorhinein zu beantragen.

### 3 Wie ist die Reduktion der Arbeitszeit geregelt?

**ANTWORT:** Die Arbeitszeit kann während der Kurzarbeit zwischen zehn und maximal 90 Prozent reduziert werden.



Irina Prinz von der Rabel & Partner GmbH

### 4 Wie steigen die Arbeitnehmer dabei finanziell aus?

**ANTWORT:** Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten 88 Prozent ihres Bruttoentgelts. Die bisherige Vorgehensweise mit Nettoersatzraten entfällt. Das führt in der

Regel zu rund 90 Prozent des letzten Nettoeinkommens. Als Berechnungsgrundlage dienen die letzten drei voll entlohnten Kalendermonate vor der Kurzarbeit.

### 5 Wie werden Arbeitgeber gefördert?

**ANTWORT:** Sie erhalten während der Kurzarbeit vom AMS einen Teil der Kosten für die Ausfallstunden als Kurzarbeitsbeihilfe – beziehungsweise unter bestimmten Voraussetzungen verbunden mit Qualifizierungsmaßnahmen als Qualifizierungsbeihilfe. Neu ist, dass sich diese Beihilfe, wie bereits im Kurzarbeitsmodell vor Covid, an den anteiligen Aufwendungen orientiert, die der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, wenn die betroffenen Beschäftigten arbeitslos wären, zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung, die im Fall der Arbeitslosigkeit angefallen wären. Ab dem vierten Monat erhöht sich die Beihilfe um die erhöhten Aufwendungen der Arbeitgeber für die Beiträge zur Sozialversicherung.



## Wie geheim darf die Verwaltung sein?

Juristen der Universität Graz geben Antwort auf strittige Rechtsfragen.

Von Bernd Wieser

Das sogenannte **Amtsgeheimnis** ist in Verruf gekommen und soll abgeschafft werden. Ist das sinnvoll?

**ANTWORT:** Nein. Es ist ein Kennzeichen einer demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Staatsordnung, die staatliche (und mit öffentlichen Mitteln finanzierte) Verwaltung möglichst weitgehend mit der Öffentlichkeit zu konfrontieren und dadurch von der Allgemeinheit kontrollieren zu lassen. Das allgemeine Prinzip der Transparenz der Verwaltung sowie berechnete Informationsinteressen des Einzelnen gegenüber der Verwaltung treffen allerdings auf gegenläufige Interessen. Ziel und Inhalt mancher Verwaltungsaufgaben sowie die Eigenart bestimmter Informationen erfordern Geheimhaltung im öffentlichen Interesse und erlau-

ben daher keine uneingeschränkte Offenlegung: Der Staat kann doch wohl zum Beispiel nicht verpflichtet sein, die Aufmarschpläne der Polizei bei einem sensiblen Staatsbesuch oder bei brisanten öffentlichen Demonstrationen bekannt zu geben. Ebenso ist die Privatsphäre des Einzelnen zu schützen: Soll der Staat wirklich verpflichtet werden, etwa Gesundheitsdaten einer Person jedem beliebigen Interessenten bekannt zu geben? Ich würde mir das für meine Person nicht wünschen wollen. Daraus ergibt sich: Amtsgeheimnis bitte der Sache nach ja, aber nicht plakativ unter diesem Namen in der Bundesverfassung wie derzeit, und inhaltlich nur soweit wie unbedingt erforderlich!

**Bernd Wieser**, Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Uni Graz



Über das Amtsgeheimnis wird viel diskutiert